



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

19. Jahrgang

Ausgabetag: 02.05.2017

Nr. 12

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.05.2017 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29	2
2. Wahlbekanntmachung über die Landtagswahl am 14.05.2017	3
3. Öffentliche Bekanntmachung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 in Weilerswist im Bereich Weilerswist Süd, Bernhard-Thywissen-Straße	5
4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 im Ortsteil Vernich (Martin-Luther-Straße / Uhlandstraße)	8

---

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin  
Redaktion: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114  
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.  
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.  
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die  
Mitglieder  
**des Rechnungsprüfungsausschusses**  
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt

### **Einladung**

Hiermit lade ich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

**Donnerstag, dem 11.05.2017 um 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

### **Tagesordnung**

#### **I. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und die Prüfung des Jahresabschlusses 2013; Feststellung und Entlastung gem. § 96 GO NRW  
**V\_11/2017**
- TOP 4.** Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014; Feststellung und Entlastung gem. § 96 GO NRW  
**V\_29/2017**
- TOP 5.** Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015  
**V\_12/2017**
- TOP 6.** Kosten der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in der Tomberghalle  
**A\_49/2017 und A\_49/2017 1. Ergänzung**
- TOP 7.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 8.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Traue  
Ausschussvorsitzende



## Wahlbekanntmachung

Am 14.05.2017 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

1. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
2. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.
3. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
4. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung "Parteilos" das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung "Parteilos" der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. In dem Wahlbezirk 009.1 (die Wahlbezirksnummer ist auf der Wahlbenachrichtigungskarte abgedruckt) wird bei der Urnenwahl mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient lediglich der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird

gewahrt. Am Wahltag wird in den betreffenden Wahlräumen ein Merkblatt zur Information der Wahlberechtigten über die repräsentative Wahlstatistik ausliegen.

Weilerswist, den 02.05.2017

Gez.  
Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin

---



**GEMEINDE WEILERSWIST  
DIE BÜRGERMEISTERIN**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 in Weilerswist  
im Bereich Weilerswist Süd, Bernhard-Thywissen-Straße**

**- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)**

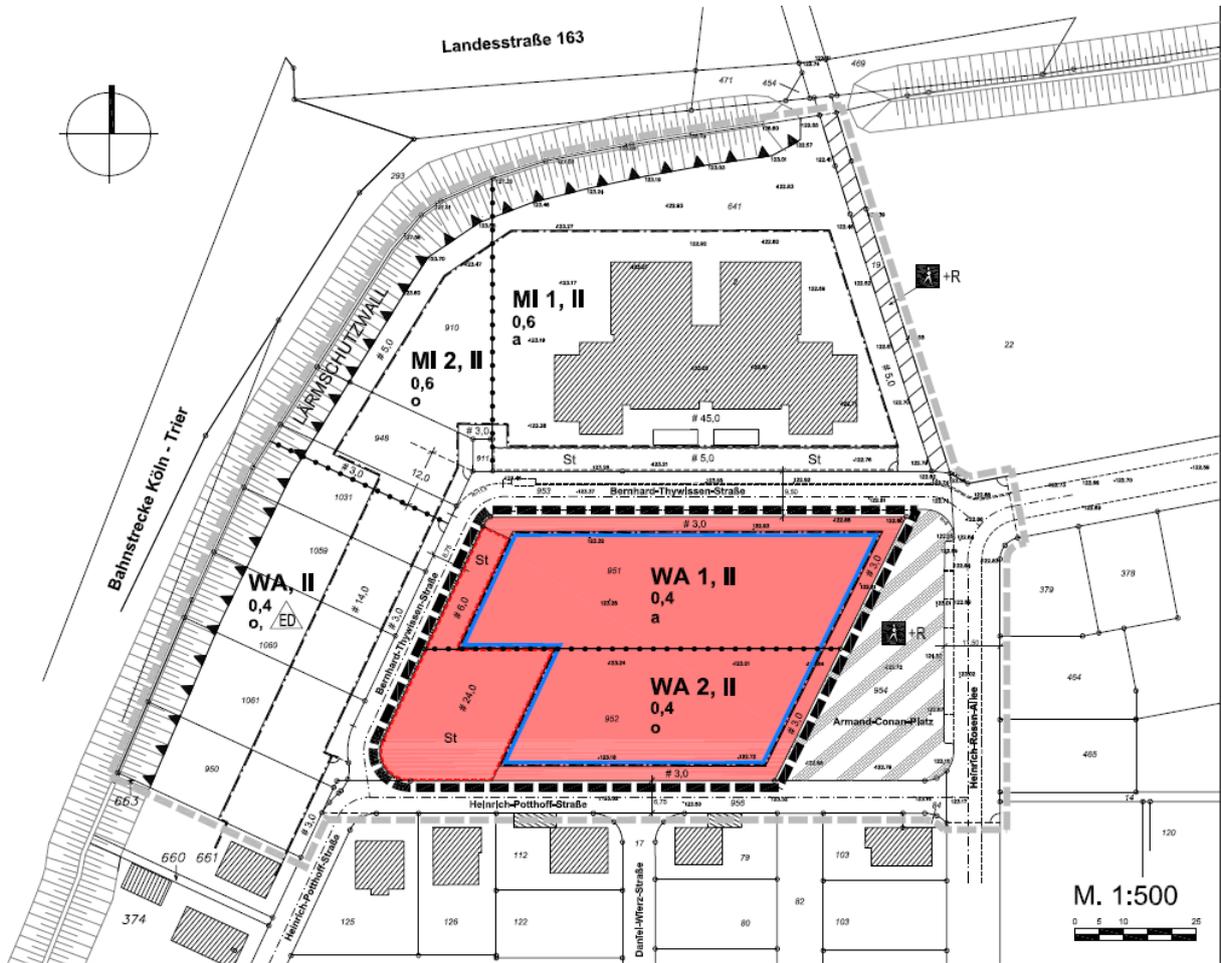
In seiner Sitzung am 30.03.2017 hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 gefasst.

Das Gebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 umfasst einen Bereich im Südosten des Kernortes Weilerswist und wird im Norden und Westen durch die Bernhard-Thywissen-Straße, im Süden durch die Heinrich-Potthoff-Straße und im Osten durch den Armand-Conan-Platz begrenzt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Anlass für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 ist der weiter gestiegene Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten im Bereich Weilerswist Süd. Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 beschlossen, zur Erweiterung des Platzangebots der Kindertagesstätten in Weilerswist Süd an der Bernhard-Thywissen-Straße eine viergruppige Kindertagesstätte in Modulbauweise analog zur Ausführung in der Bertha-Benz-Straße zu errichten. Der ausgewählte Standort liegt im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist eine Änderung der bisherigen Ausweisungen erforderlich. Statt der bisher festgesetzten Einzel- und Doppelhausbebauung ist im nördlichen Plangebietsbereich (WA 1) die Änderung in „abweichende (a) Bauweise“ notwendig. Im Hinblick auf die beabsichtigten baulichen Anlagen ist eine Verschiebung und Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen notwendig; daher wird ein großzügigeres Baufenster als sogenannte „Mantellinie“ festgesetzt. Durch den Wegfall der Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude wird künftigen Nutzungen ein vielfältigerer Gestaltungsspielraum ermöglicht. Durch den Bau der weiteren viergruppigen Kindertagesstätte gegenüber der bereits bestehenden achtgruppigen Kindertagesstätte entfallen bisher genutzte Parkflächen. Es entsteht ein enormer Stellplatzbedarf in diesem Quartier. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, wird auf der Ostseite der Bernhard-Thywissen-Straße innerhalb eines allgemeinen Wohngebiets eine Fläche für Stellplätze ausgewiesen.







**GEMEINDE WEILERSWIST  
DIE BÜRGERMEISTERIN**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Satzungsbeschlusses der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81  
im Ortsteil Vernich (Martin-Luther-Straße / Uhlandstraße)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S.496) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 27.04.2017 die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 als Satzung beschlossen.

**Geltungsbereich, Inhalt der Planung und Verfahrensablauf**

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar im Eckbereich von Martin-Luther-Straße und Uhlandstraße. Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Vernich, Flur 2, Nrn. 1014 und 1015. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Eigentümer der v.g. Grundstücke hat eine Erweiterung der überbaubaren Flächen beantragt, um eine bessere bauliche Nutzung seiner Grundstücke zu erreichen. Hierzu wird die östlich des Grundstücks 1015 in einer Parallelen von 5 m zur Uhlandstraße festgesetzte vordere Baugrenze entsprechend in Richtung Martin-Luther-Straße weitergeführt. Diese Veränderung der Baugrenze passt sich der bereits vorhandenen Bebauung in der Uhlandstraße an.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Änderung wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da durch die Änderung

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet,
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bestehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die ebenfalls in v.g. Sitzung beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde durch einmonatige Offenlage der Planunterlagen vom 09.02.2017 bis 15.03.2017 durchgeführt. Die gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben vom 30.01.2017.

Nach Vorberatung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am 30.03.2017 hat der Rat in seiner Sitzung am 27.04.2017 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

### **Rechtsverbindlichkeit:**

Der Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 wird in Anwendung des § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

### **Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### ***Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:***

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### ***Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:***

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### ***Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:***

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen

Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

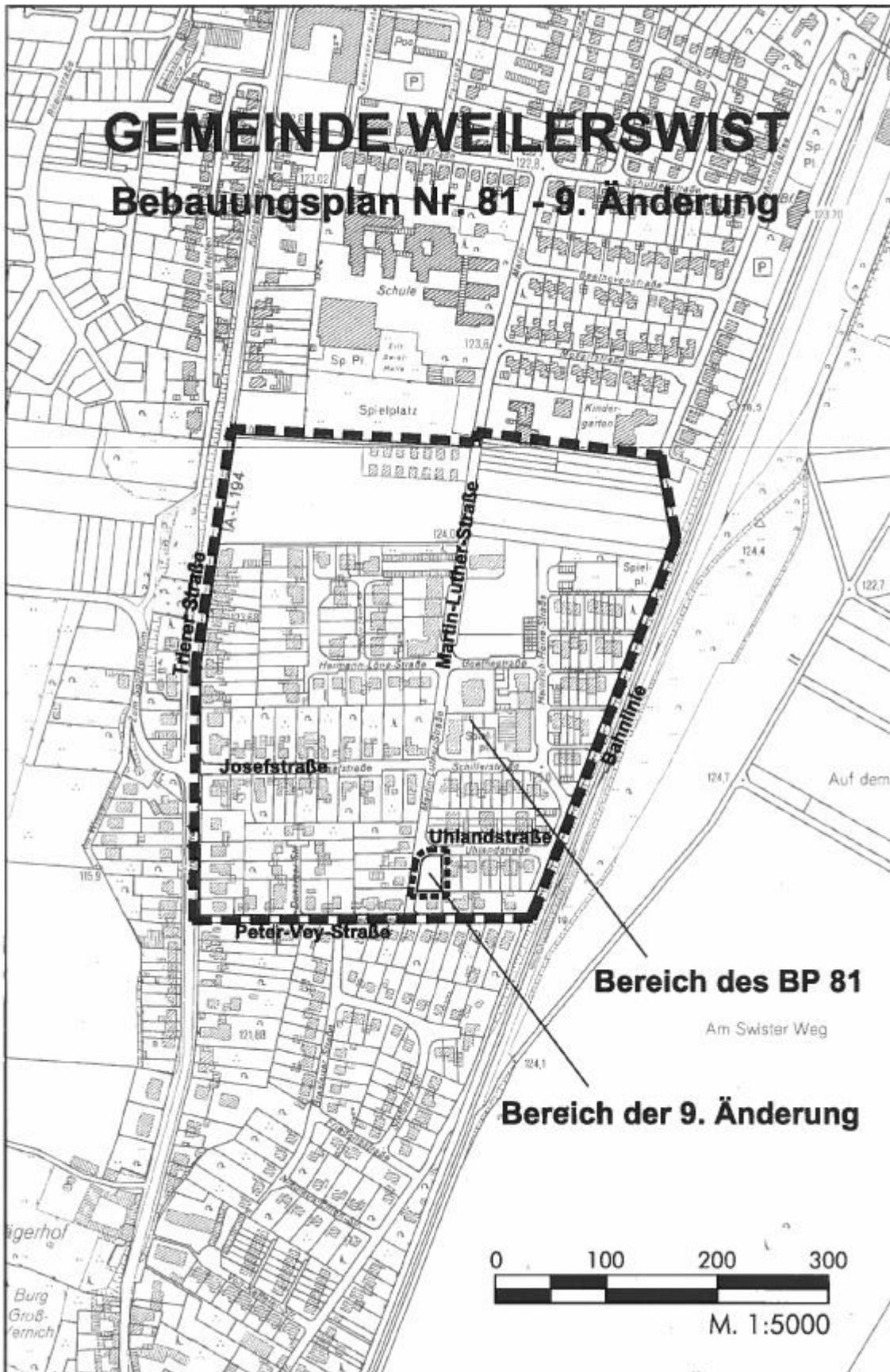
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 28.04.2017  
Gemeinde Weilerswist

Anna-Katharina Horst  
Bürgermeisterin

# GEMEINDE WEILERSWIST

## Bebauungsplan Nr. 81 - 9. Änderung



**Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Paul Nußbaum</b> -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Arnold Mael</b> -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Bert Henn</b> -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter  
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**